

Beschluss

VO/BV/60-0941/2017

Status: öffentlich

Beschluss - Widmung von Gemeindestraßen	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Puchtinger, Mandy	Erstellungsdatum: 09.08.2017

Beratungsfolge:	Beschluss	
Datum der Sitzung	Gremium	Nr.:
26.09.2017	Gemeindevertretung Kritzmow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt die Widmung nachfolgend genannter Straßen gemäß anliegender Widmungsverfügung:

- Finkenweg
- Am Karauschensoll
- Zanderweg
- Karpfenweg
- Forellenweg
- Stichlingsweg

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Der Straßenbaulastträger, die Gemeinde, soll regelmäßig auch Eigentümer der Straßenflächen sein. In denen zur Widmung stehenden Straßen ist die Übergabe der Flächen verbindlich in Erschließungsverträgen zu Bebauungsplänen geregelt. Die Flächenübertragung ist zum Teil aber noch nicht vollzogen. Der Erschließungsvertrag sieht aber jeweils eine grundsätzliche Zustimmung des Eigentümers zur Widmung vor. Durch die Widmung wird die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Die Widmung führt zur uneingeschränkten Anwendbarkeit der straßenrechtlichen Vorschriften. Somit steht die Straße unter einem öffentlich-rechtlichen Schutz.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, unmittelbar aus der Widmung erwachsen keine finanziellen Verpflichtungen

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

Widmungsverfügung und Übersichtskarten

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in